



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Januar 2014

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 37 – Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau-Epe S. 37 – Antrag der Firma Wiotec Wilmes Oberflächentechnik, Auf den Geeren 9 - 11, 59469 Ense vom 29. 7. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 38

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten S. 38 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Hochsauerlandkreis, vertreten durch den Landrat, dem Kreis Soest, vertreten durch

die Landrätin, dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat S. 40 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 41 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2014 S. 45 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 46 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 46 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 46 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 46 – desgl. S. 47 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 47

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 47 – desgl. S. 47

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

63. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2014
31.1.6-30/12

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 31. 3. 2003 wurde zum 31. 12. 2013 gekündigt.

Im Auftrag

L. S.

gez. Fischer

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 37

64. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau-Epe

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 1. 2014
64. e19-4.1-2013-2

Bekanntmachung

Die E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 16. 9. 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau - Epe, im Wesentlichen bestehend aus der Änderung und dem Betrieb der Maschinen VK 03 und VK 04 (Brennkammerumbau verbunden mit einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung sowie Umbau der zugehörigen Kaminanlagen) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Kavernenspeichers in 48599 Gronau - Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54 erhalten.

Die Genehmigung ist mit 24 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 37

**65. Antrag der Firma Wiotec
Wilmes Oberflächentechnik, Auf den
Geeren 9 - 11, 59469 Ense vom 29. 7. 2013
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Galvanikanlage gemäß
§§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20. 1. 2014
53-LP-9962845.2-G 72/13-Lam

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Galvanikanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59469 Ense, Auf den Geeren 9-11, Gemarkung Parsit, Flur 1, Flurstück 394.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens der Galvanik von 96,95 m³ auf 125,81 m³ durch den Einbau größerer Bäder und durch die Aufstellung von zusätzlichen Bädern in den einzelnen Produktionsstraßen,
2. Anpassung der Emissionsquellen und Abluftbehandlungen an die geänderten Produktionsstraßen,
3. Standortänderung des Chemikalienlagers innerhalb der Produktionshalle,
4. Erweiterung des Chemikalienlagers um zwei Sicherheitsdepots, einen Brandschutzschrank und ein Lagerregal.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. S. Lamberty

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 38

3

Kommunal-Angelegenheiten

**66. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem
Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der
Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten**

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Märkische Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) von der Stadt Lüdenscheid deren Aufgaben als Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Die Anzahl der für die Sachbearbeitung erforderlichen Stellen im allgemeinen Ausländerwesen, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen für Integrationsaufgaben und den fachdienstinternen Overhead, ist im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung im Jahr 2012 auf 20,7 festgelegt worden. Aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Ausländer im originären Zuständigkeitsbereich des Kreises zu der Zahl im Zuständigkeitsbereich der Stadt (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“; Stichtag: 31. 12. 2012 = 27,8 %) ergibt sich ein auf die Stadt entfallender Anteil von 5,75 Stellen. Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten werden der Stadt hiervon 5,5 Stellen zugerechnet und zwar je 1 Stelle nach A 9 und A 10 LBesO NRW und 3,5 Stellen nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 3

Kostensersatz

- (1) Die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stellen werden von der Stadt erstattet.
- (2) Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft sowie die für die Kostenermittlung empfohlenen Beträge der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ zu Grunde gelegt. Bei den Beamten ist der abweichende örtliche Versorgungs-

zuschlag zu berücksichtigen und die besondere Berechnung nach dem Anhang des KGSt-Gutachtens vorzunehmen. Es gilt der zurzeit der Abrechnung jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.

- (3) Daneben werden die Kosten für Leistungen der Bundesdruckerei gesondert erstattet. Grundlage ist der nach § 2 Abs. 2 zu berechnende Ausländeranteil, der zu Abrechnungszwecken jährlich auf der Basis der Zahlen des Vorjahres neu bestimmt wird.
- (4) Mit dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Erstattungsbetrag wird der Anteil der Stadt an den Gesamtgebühreneinnahmen verrechnet. Dieser Anteil wird entsprechend der Regelung in Abs. 3 berechnet. Die im jeweiligen Jahr gebuchten Abschreibungen auf die o. g. Gebührenforderungen werden entsprechend berechnet und mit dem Gebührenanteil der Stadt verrechnet.
- (5) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für das jeweilige Jahr – die Kosten nach Absatz 3 und die Gebühren nach Abs. 4 auf der Grundlage des Anordnungsstandes der NKF Ergebnisrechnung zum 31. Januar des Folgejahres – berechnet und der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 1. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 1. 4., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.
- (6) Soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt, leistet die Stadt dem Kreis Schadensersatz in Höhe seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Steuerpflicht.

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z. B. durch Reformen des Gesetzgebers oder Migrationsbewegungen, die Auswirkungen auf den Personalbedarf haben sowie Veränderungen des in § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z. B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GkG.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Kreis und Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.
- (2) Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 5. August 2004 rückwirkend zum 1. 1. 2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2021. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Einigung über die Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 4 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Stadt mit einem Betrag in Höhe von mindestens 2 Abschlagszahlungen in Verzug gerät. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, soweit die Kostenersatzleistung der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.
- (4) Die Abrechnung für das Jahr 2012 gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt bis zum 1. März 2014. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Lüdenscheid, den 29. November 2013

Für den Märkischen Kreis	Für die Stadt Lüdenscheid
gez. Thomas Gemke	gez. Dieter Dzewas
Landrat	Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 13. Januar 2014

31.1.6-30/08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 13. Januar 2014

31.1.6-30/08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

(660)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 38

67. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Hochsauerlandkreis, vertreten durch den Landrat, dem Kreis Soest, vertreten durch die Landrätin, dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat

Präambel

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2014 aus den vier kommunalen Untersuchungseinrichtungen der Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg eine integrierte Untersuchungsanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu errichten.

In der Vergangenheit war die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamm, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und dem Kreis Unna in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm durch den Hochsauerlandkreis und die Kreise Soest und Unna vom 20. 12. 1983, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 17. 2. 2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk vom 26. 2. 2000, geregelt. Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts. Dazu gehört die Untersuchung der im Rahmen der Überwachung entnommenen Proben. Kernbestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war die Regelung, dass die Stadt Hamm ein Chemisches Untersuchungsamt unterhält, das die Durchführung der Untersuchungen der amtlich entnommenen Proben übernimmt. Die Stadt Hamm hat sich verpflichtet, diese Aufgaben für die übrigen Beteiligten auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durchzuführen.

Im Zuge der aktuell anstehenden Gründung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) Westfalen als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sind sich die Beteiligten dieser Vereinbarung darüber einig, dass die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung keinen Bestand mehr haben kann und daher einvernehmlich aufgehoben werden soll.

§ 1

Im Zuge der Gründung des in der Präambel angesprochenen CVUA Westfalen als AöR wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. 12. 1983, geändert mit Änderungsvereinbarung vom 17. 2. 2000 mit Wirkung zum 31. 12. 2013 einvernehmlich aufgehoben.

§ 2

Gem. § 4 der Finanzsatzung des CVUA Westfalen geht das bewegliche Anlagevermögen der bisherigen Untersuchungsämter auf die Anstalt über. Der bisherige

ge Eigentümer erhält dafür in der Bilanz der AöR eine Kapitalrücklage in Höhe des Wertes des eingebrachten Anlagevermögens, d. h. auf kommunaler Seite findet in der Bilanz ein Aktivtausch statt: Sachanlagevermögen gegen Finanzanlage.

Da das Untersuchungsamt der Stadt Hamm gem. o.g. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemeinsam mit dem Hochsauerlandkreis und den Kreisen Soest und Unna betrieben wird, ist eine Regelung zur Beteiligung der Kreise hieran erforderlich. Gemäß § 5 der Änderungsvereinbarung vom 17. 2. 2000 wird folgende Regelung zum Umgang mit dem im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hamm vorhandenen Anlagevermögen getroffen:

Die in den letzten fünf Jahren vor dem 31. 12. 2013 durch die Stadt Hamm beschafften beweglichen Vermögensgegenstände des Chemischen Untersuchungsamtes werden auf der Grundlage des Restbuchwertes zum Stichtag 31. 12. 2013 entsprechend ihrem Anteil durch die Kreise Soest, Unna und den Hochsauerlandkreis an die Stadt Hamm ausgeglichen. Die Anteilsverhältnisse bestehen wie folgt: Kreis Soest: 26,10 %, Kreis Unna: 35,34 %, Hochsauerlandkreis: 23,01 %, Stadt Hamm: 15,55 %.

Die drei Kreise bringen dann in Höhe ihres jeweiligen Anteils selber das Anlagevermögen in die Anstalt ein.

Darüber hinaus bringt die Stadt Hamm die Vermögensgegenstände, die vor dem 1. 1. 2009 für das Chemische Untersuchungsamt beschafft worden sind, ebenfalls mit dem Restbuchwert zum Stichtag 31. 12. 2013 ein.

Die genauen Werte werden im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Anstalt öffentlichen Rechts ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen von den drei Kreisen an die Stadt Hamm erfolgen zum **30. 6. 2014**. Die Kreise haben dann in entsprechender Höhe eine eigene Finanzanlage in der AöR CVUA Westfalen.

§ 3

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind alle wechselseitigen Ansprüche erledigt. Dies gilt nicht für die normale Betriebskostenabrechnung. Nach Vorliegen aller Abschlüsse wird diese letztmalig im Jahr 2014 für noch nicht abgerechnete Vorjahre erfolgen. Daraus resultierend werden die Kreise Soest, Unna und der Hochsauerlandkreis, wie in allen Vorjahren, eine Erstattung erhalten oder aber eine Nachzahlung leisten müssen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 31. 12. 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.

Für die Stadt Hamm:
Hamm, den 16. Dezember 2013
gez. Thomas Hunsteger-Petermann,
Oberbürgermeister

Für den Hochsauerlandkreis:
Meschede, den 16. Dezember 2013
gez. Dr. Karl Schneider,
Landrat

Für den Kreis Unna:
Unna, den 17. Dezember 2013
gez. Michael Makiolla,
Landrat

Für den Kreis Soest:
Soest, den 18. Dezember 2013
gez. Eva Irrgang,
Landrätin

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und dem Kreis Unna zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm durch den Hochsauerlandkreis und die Kreise Soest und Unna vom 20. 12. 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 14. Januar 2014

31.1.6-30/07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 14. Januar 2014

31.1.6-30/07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Fischer

(590) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 40

68. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Unna und die Stadt Schwerte schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. 4. 2002 (GV. NRW S. 160) – in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG – (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 103 GO NRW wahr. Für die Arbeit der Rechnungsprüfung gelten die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwerte in der Fassung vom 1. 1. 2014. Die Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird von der örtlichen Rechnungsprüfung nicht wahrgenommen.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Schwerte unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schwerte bedient sich bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Rechnungsprüfung des Kreises Unna. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss (insbesondere die Einladung und die Protokollführung) verbleibt bei der Stadt Schwerte.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Unna das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Stadt Schwerte stellt dem Kreis Unna einen Büroraum mit einem Arbeitsplatz inklusiv der notwendigen Datentechnik dauerhaft zur Verfügung damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und das Intranet der Stadt Schwerte zugreifen können. Die Kosten für diesen Arbeitsplatz werden von der Stadt Schwerte getragen.
- (5) Die Stadt Schwerte stellt weiter sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung im Rahmen der Präsenztage, als auch für einen externen Zugriff.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stellt sicher, dass an mindestens zwei Tagen und für mindestens 9 Stunden pro Woche eine Prüferin oder ein Prüfer während der üblichen Dienststunden an dem in Abs. 4 bezeichneten Arbeitsplatz als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schwerte zur Verfügung steht (Präsenz). Die genauen Präsenzzeiten werden der Stadt Schwerte von der Leiterin bzw. vom Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Schwerte, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Kreis Unna und Stadt Schwerte gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 430 Arbeitstagen jährlich für die Rechnungsprüfung des Kreises anfällt. Die zu Grunde liegenden Aufgaben ergeben sich detail-

liert aus einer gesonderten Aufstellung, die Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

- (2) Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand nach Abs. 1 leistet die Stadt Schwerte Kostenersatz, der sich derzeit auf 432,- EUR je Arbeitstag (Tagewerkpauschale) beläuft.

Der Berechnung dieser Tagewerkpauschale liegen folgende Kriterien zu Grunde:

- a) die Anzahl und der Wert aller in der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises vorhandenen Planstellen (z. Z. 7),
- b) die beim Kreis Unna für die jeweiligen Besoldungs- und Vergütungsgruppen geltenden Personalkostenstandardwerte (Durchschnittswerte der beim Kreis in den einzelnen Besoldungs- und vergleichbaren Vergütungsgruppen anfallenden Personalkosten),
- c) bei den Sachkosten die von der KGSt in ihren maßgeblichen Berichten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ empfohlenen Pauschalbeträge,
- d) als Verwaltungsgemeinkosten ein Aufschlag von 2 v.H. auf die Werte zu Buchstabe b),
- e) die jährlichen durchschnittlichen Netto-Arbeits-tage einer Normalarbeitskraft nach den jeweils aktuellen Berechnungen der KGSt.

Die Berechnungsmodalitäten zu den Buchstaben a) bis e) sind in einer gesonderten Berechnung festgelegt.

- (3) Der sich aus dem Arbeitsaufwand (Abs. 1) und der Tagewerkpauschale (Abs. 2) ergebende Jahresbetrag (Jahrespauschale) beläuft sich zurzeit auf **185 000 EUR**. Die Jahrespauschale ist in zwei gleichen Raten jeweils am 1. 4. und 1. 10. eines Jahres fällig.
- (4) Mit der Tagewerkpauschale nach Abs. 2 sind auch die Reisekosten, die durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 entstehen, abgegolten.
- (5) Die Jahrespauschale nach Abs. 3 wird für drei Jahre fest vereinbart. Zum 30. 6. 2016 erfolgt eine Neukalkulation der Tagewerkpauschale nach aktuellem Stand als Basis für Überlegungen zur weiteren Zusammenarbeit.
- (6) In die Überprüfung nach Abs. 5 ist auch die Auskömmlichkeit der entstandenen Reisekosten (Abs. 4) einzubeziehen.
- (7) Der vereinbarte Arbeitsumfang von 430 Arbeitstagen pro Jahr (Abs. 1) wurde auf der Grundlage aktueller Erhebungen kalkuliert und gilt für 3 Jahre. Zum 30. 6. 2016 erfolgt eine Überprüfung der benötigten Arbeitstage aufgrund der von der Rechnungsprüfung gemachten Aufzeichnungen. Das Verfahren hierzu wird zwischen Stadt Schwerte und Kreis Unna abgestimmt.
- (8) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Änderungen, die sich durch die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ergeben, als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach §§ 41 Abs. 3 GO NRW bzw. 42 Buchstabe a) KrO NRW abgewickelt werden.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Kreisverwaltung Unna werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 im Auftrag der Stadt Schwerte tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Schwerte gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Schwerte.
- (2) Die Stadt Schwerte stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Unna in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Schwerte oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Kreises Unna ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis Unna die Stadt Schwerte schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. 12. 2016. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung zum 31. 12. 2016 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit zunächst um drei Jahre und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und die Stadt Schwerte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens am 1. 1. 2014, in Kraft.

Unna, 20. Dezember 2013

Für den Kreis Unna:

gez. Michael Makiolla L. S.
Landrat

Schwerte, 20. Dezember 2013

Für die Stadt Schwerte:

gez. Heinrich Böckelühr L. S.
Bürgermeister

Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung steht ein kalkulierter Arbeitsaufwand von 430 AT für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zur Verfügung:

- Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 GO NRW einschl. der lfd. Prüfung der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, Erstellung des Prüfberichtes und des Bestätigungsvermerks; Präsentation des Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuss
- Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW Erstellung des Prüfberichtes und des Bestätigungsvermerks; Präsentation des Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuss
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Schwerte gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW und Prüfung der Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung Prüfung der Programme vor Ihrer Anwendung, soweit diese Prüfung nicht von der KDVZ Citkomm durchgeführt wird,
- Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
- Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben (SGB XII)
- Prüfung der Vergaben
- „Sonderprüfungen“ wie z. B. Prüfaufträge des Bürgermeisters, oder Prüfaufträge für den KuWeBe aufgrund der vertraglichen Vereinbarung
- Beratung der Verwaltung

In dem kalkulierten Zeitaufwand von 430 AT sind keine Zeitanteile für evtl. vom Land geforderte Verwendungsnachweise für zusätzlich bereitgestellte Mittel enthalten. Sollte die Prüfung solcher Verwendungsnachweise mehr als einen Arbeitsaufwand von einem Achtstundentag erfordern, wären diese Kosten gesondert zu berechnen und der Stadt Schwerte in Rechnung zu stellen.

Bzgl. der von der örtlichen Rechnungsprüfung für den internen Dienstablauf kalkulierten Arbeitstage für die Prüfung des Jahresabschlusses geht die Rechnungsprüfung davon aus, dass der vom Rat der Stadt Schwerte an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesene Jahresabschluss vollständig ist und alle Abschlussbuchungen durchgeführt worden sind.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. Januar 2014

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. Januar 2014

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Fischer

(1157)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 41

69. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen

Zwischen dem

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

– vertreten durch den Landrat –

und der

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

– vertreten durch den Bürgermeister –

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, die automatisierte Datenverarbeitung („den IT-Betrieb“) für die Gemeinde Bönen durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bönen als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

Der IT-Betrieb wird durch den Fachdienst „Zentrale Datenverarbeitung“ des Kreises Unna nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wahrgenommen.

- (2) Zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen wird ein Aufgaben- und Zeitplan einvernehmlich abgestimmt und jährlich bis zum 31. 8. für das Folgejahr fortgeschrieben. In dem Aufgaben- und Zeitplan ist der Umfang der durchzuführenden Aufgaben nach Absatz 1 im Detail beschrieben.
- (3) Der Kreis Unna beschafft, betreibt und unterhält/ pflegt sämtliche Hard- und Softwareprodukte. Er übernimmt bzw. erstellt für die automatisierte Abwicklung der Verwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde Bönen geprüfte und fachlich freigegebene produktionsreife ADV-Verfahren.

§ 2 Gemeinsame Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen arbeiten bei der Umsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Bönen stehen dieselben internen Service-Angebote der Zentralen Datenverarbeitung des Kreises Unna zur Verfügung wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises (z. B. EDV-Hot-

line). Der Kreis Unna wird entsprechende Anfragen so behandeln, als wären sie von eigenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gestellt worden.

- (2) Zur Erreichung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit verpflichten sich der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit (Standardisierung) sowohl bei der Hard- als auch bei der Software sicherzustellen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie werden zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen einvernehmlich vereinbart und entsprechend dokumentiert. Dies gilt auch bei geringfügigen Abweichungen vom jeweils aktuellen Aufgaben- und Zeitplan.
- (3) Bei der Auswahl von Fachapplikationen bleibt die strategische Entscheidungsfreiheit der Gemeinde Bönen grundsätzlich unberührt.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Kreis Unna gewährleistet, dass er Daten und Verarbeitungsergebnisse ohne Einwilligung der Gemeinde Bönen nicht für sich verwendet oder an Dritte weitergibt. Er stellt die Datenbestände der Gemeinde Bönen vor missbräulichem oder irrtümlichem Zugriff durch Dritte in gleicher Weise sicher wie die eigenen Datenbestände. Der Kreis Unna verpflichtet sich, das geltende Datenschutzrecht zu beachten.
- (2) Ggf. erforderliche detailliertere Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten zu treffen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Bönen erstattet dem Kreis Unna die durch die Durchführung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 – 8.
- (2) Direkte Sachkosten wie z. B. Aufwendungen für dezentrale Hardware, Softwarelizenzen, Verbrauchsmaterial, Leitungskosten werden unverändert an die Gemeinde Bönen weitergegeben, sofern eine Rechnungslegung an den Kreis erfolgt ist. Primär wird angestrebt, dass die Lieferanten bzw. Hersteller direkt an die Gemeinde Bönen fakturieren.
- (3) An den Gemeinkosten für gemeinsam genutzte Ressourcen wie z. B. IT-Sicherheitstechnik, Datensicherungstechnik, Energie und Ausweich-IT wird die Gemeinde Bönen anteilig entsprechend ihrer Größenordnung beteiligt. Als Bezugsgröße gilt hierbei die Relation aus der Zahl der zum 31. 12. eines Kalenderjahres eingesetzten stationären und mobilen PC-Arbeitsplätze bei der Kreisverwaltung Unna und der Gemeindeverwaltung Bönen. Hierbei wird die Gemeinde Bönen nur an denjenigen Gemeinkosten beteiligt, die durch ihre Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen auch tatsächlich beeinflusst werden (Deckungsbeitragsrechnung).
- (4) Die zentrale Hardware der Gemeinde Bönen (Server, Massenspeicher) wird im Rahmen der Umstellung technisch in die Infrastruktur des Kreises Unna integriert. Sie ist hinreichend leistungsfähig und modern und wird den mutmaßlichen Ressourcenbedarf der Gemeinde Bönen für die nächsten Jahre

abdecken. Ab dem 1. 1. 2016 beteiligt sich die Gemeinde Bönen an den Kosten für die eingesetzten Server und Massenspeicher, die in Form von bilanziellen Abschreibungen in die Gemeinkosten einfließen. Hierbei gilt die Kostenbeteiligung wie in Absatz 3 beschrieben.

- (5) Sofern Entwicklungsaufwand betrieben wird, der auch für die Gemeinde Bönen relevant ist, wird sie an den Entwicklungskosten wie in Absatz 3 beschrieben beteiligt.
- (6) Personalkosten (zzgl. Sach- und Gemeinkosten) werden auf der Grundlage des jeweils aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach der tatsächlichen Inanspruchnahme personeller Ressourcen entsprechend dem Aufgaben- und Zeitplan nach § 1 Abs. 3 berechnet und von der Gemeinde Bönen erstattet.
- (7) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der Kosten des Vorjahres in Form von vier Abschlagszahlungen, jeweils zum Quartalsschluss. Wenn die exakten Kosten nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung feststehen, erfolgt die detaillierte Schlussabrechnung zum nächsten anstehenden Quartal.

§ 5 Haftung

- (1) Der Gemeinde Bönen ist bekannt, dass der Kreis Unna den IT-Betrieb nur im Rahmen der mit den Herstellern der Hardware- und Softwareprodukte geschlossenen Verträge gewährleisten kann. Eine Haftung wird vom Kreis Unna insoweit nur im Rahmen der Haftung der Herstellerfirmen übernommen. Das gleiche gilt, wenn zentrale Hardware (z. B. Server, Massenspeicher) wegen Wartungsarbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemeinen Haftungsvorschriften unberührt. In jedem Fall ist die Haftung des Kreises Unna auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt und für Folgeschäden gänzlich ausgeschlossen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist erstmals zum 31. 12. 2018 von beiden Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief jeweils zum Jahresende kündbar.
- (2) Im Falle der wirksamen Kündigung ist der Kreis Unna verpflichtet, der Gemeinde Bönen die ihr zuzuordnenden Softwarelizenzen und Programme sowie den ihr zuzuordnenden Datenbestand gegen Erstattung der Kosten zu überlassen. Kündigt der Kreis Unna die Vereinbarung, entfällt die Kostenerstattungspflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Unna, den 19. Dezember 2013	Bönen, den 19. Dezember 2013
Michael Makiolla	Rainer Eßkuchen
Landrat	Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. Januar 2014

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. Januar 2014

31.1.6-30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(790) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 43

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70. Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2014

Zweckverband Nahverkehr Unna, 17. 1. 2014
Westfalen-Lippe (NWL)

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013, hat die Versammlung des Zweckverbands NWL mit Beschluss vom 17. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 316 421 235,- EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 316 421 235,- EUR

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 321 124 000,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 316 403 235,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15 000,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 14 808 925,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 17 898 006,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2 810 846,- EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung werden in einer Höhe von 17,9 Mio. EUR im Jahr 2014 veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Jahr 2015 mit 19,8 Mio. EUR veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die Auszahlung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2014 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 17. 12. 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

(349) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 45

71. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 32 868 283, Aufgebotsfrist vom 13. 1. 2014 bis 13. 4. 2014

Bad Berleburg, 13. 1. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

72. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 431 414

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 10. 1. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

73. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 341 612 463 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 341 612 463 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 2/14

Bochum, 9. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

74. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 309 171 932 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 309 171 932 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 4. 2014, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 3/14

Bochum, 9. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

75. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 9. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 318 237 658 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 237 658 wird für kraftlos erklärt.

Sch 88/13

Bochum, 13. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

76. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 9. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 308 601 632 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 308 601 632 wird für kraftlos erklärt.

G 89/13

Bochum, 13. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

77. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 26. 9. 2013 aufgebo- tene Sparurkunden Nr. 302 681 481 sowie das Spar- kassenbuch Nr. 302 699 137 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nrn. 302 681 481 sowie das Sparkassenbuch Nr. 302 699 137 werden für kraftlos erklärt.
B 90/13

Bochum, 13. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 46

78. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 26. 9. 2013 aufgegebenen Sparurkunden Nr. 314 524 315 und 314 536 657 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 314 524 315 und 314 536 657 werden für kraftlos erklärt.

Sch 91/13

Bochum, 13. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 47

79. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 307 086 488 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 15. 1. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 47

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Alfred Garbe
Wiesenstr. 16
58566 Kierspe

Kierspe, 14. 1. 2014

Als Liquidator des beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer VR 30179 eingetragenen Vereins „Kanninchenzuchtverein W 326 Kierspe e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (41)

Auflösung eines Vereins

Dr. Erich Behrendt Recklinghausen, 26. 12. 2013
Kühlstr. 106 a
45659 Recklinghausen

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 5815 eingetragenen Vereins „networker NRW e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe des Anspruches bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren (55)

Auflösung eines Vereins

Rae Münch
Sohlenkamp & Partner
Karl-Gerharts-Str. 7
58239 Schwerte

Der beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2684 eingetragene Verein „Cycling Team Schwerte e.V.“ wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gem. § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei der Gesellschaft zu melden. (47)



*Nguyen Thi Phuong,
Vietnam*

Foto: Frank Schulze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**